



Entscheid

12. April 2016

Mitwirkend:

Einzelrichter Alexander Widl und Gerichtsschreiber Hans Heinrich Knüsli

In Sachen

1. **A,**
2. **B,**

vertreten durch C,

**Beschwerdeführer/
Rekurrenten,**

gegen

1. **Schweizerische Eidgenossenschaft,**
2. **Staat Zürich,**

vertreten durch das kant. Steueramt,
Division Süd,
Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich,

**Beschwerdegegnerin,
Rekursgegner,**

betreffend

Direkte Bundessteuer 2013 sowie Staats- und Gemeindesteuern 2013

hat sich ergeben:

A. A und B (nachfolgend die Pflichtigen) deklarierten in der Steuererklärung 2013 ein steuerbares Einkommen von Fr. 188'698.- (direkte Bundesteuer) und Fr. 182'498.- zum Satz von Fr. 187'798.- (Staats- und Gemeindesteuern). Dabei machten sie u.a. Mehrkosten der Verpflegung von Fr. 6'400.- (je Fr. 3'200.- für beide Pflichtigen) und Fremdbetreuungskosten von Fr. 13'708.- geltend. Das kantonale Steueramt veranlagte sie am 2. November 2015 für die direkte Bundessteuer 2013 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 198'000.- und schätzte sie gleichentags für die Staats- und Gemeindesteuern 2013 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 191'800.- (zum Satz von Fr. 197'100.-) und einem steuerbaren Vermögen von Fr. 24'000.- (zum Satz von Fr. 115'000.-) ein. Dabei kürzte es die Mehrkosten der Verpflegung für die Pflichtigen von Fr. 3'200.- auf Fr. 1'600.- und setzte den Abzug für fremdbetretene Kinder nach pflichtgemäsem Ermessen auf Fr. 6'000.- fest, da die von den Pflichtigen auf Auflage vom 18. Juni 2015 und Mahnung vom 23. September 2015 hin eingereichten Unterlagen aus der Sicht des kantonalen Steueramts nicht erkennen liessen, dass es sich bei den geltend gemachten Kosten ausschliesslich um Kosten für die reine Betreuungsarbeit (ohne Schuldgeld, Verpflegungskosten und andere Auslagen) handelte.

B. Eine dagegen erhobene Einsprache wies das kantonale Steueramt am 7. Dezember 2015 ab.

C. Mit Beschwerde und Rekurs vom 6. Januar 2016 liessen die Pflichtigen dem Steuerrekursgericht beantragen, die Mehrkosten der Verpflegung auf Fr. 4'800.- und den Abzug für die Fremdbetreuung der drei Kinder auf Fr. 13'423.- festzusetzen.

Das kantonale Steueramt schloss am 29. Januar 2016 auf Abweisung der Rechtsmittel. Die Eidgenössische Steuerverwaltung liess sich nicht vernehmen.

Auf die Parteivorbringen wird, soweit rechtserheblich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

1. a) Gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) und § 26 Abs. 1 lit. b des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) können die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit als Berufskosten abgezogen.

b) Die Pflichtigen beantragen, die Mehrkosten der Verpflegung auf Fr. 4'800.- festzusetzen. Kosten in entsprechender Höhe wurden jedoch bei der im Einspracheverfahren bestätigten Veranlagung bzw. Einschätzung bereits zum Abzug zugelassen. Es ist diesbezüglich keine Veränderung vorgesehen. Somit erweist sich dieser, nicht auf eine vom Einspracheentscheid abweichende Einschätzung abzielende Antrag als gegenstandslos.

2. a) Gemäss Art. 212 Abs. 2^{bis} DBG (in der für 2013 massgeblichen Fassung vom 22. September 2011) und § 31 Abs. 1 lit. j StG werden von den Einkünften abgezogen die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 10'100.- für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

b) Die Kinderbetreuungskosten können geltend gemacht werden, wenn die Eigenbetreuung der Kinder durch die Eltern wegen Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit nicht möglich ist (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. A, 2009, Art. 212 N 2 DBG und Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. A., 2013, § 31 N 172 ff. StG, je auch zum Folgenden). Bei verheirateten oder in Partnerschaft lebenden Personen müssen beide aus den erwähnten Gründen daran gehindert sein, das Kind im Rahmen der Gemeinschaft selbst zu betreuen. Abzugsberechtigt sind Aufwendungen, welche für die Betreuung der Kinder durch Drittpersonen anfallen, so insbesondere Taggelder für private und öffentliche Organisationen, welche sich der Kinderbetreuung annehmen wie Kindergärten oder Kinderkrippen. Nicht zum Abzug berechtigen hingegen Kosten für Aufgabenhilfen, Kurse (z.B. Musik, Sport- und

Bastelkurse) oder von Ferien- und Sportlagern, da sie entweder bloss vorübergehender Natur sind oder die eigentliche Kinderbetreuung nicht im Vordergrund steht. Als Kinderbetreuungskosten gelten auch Honorare an Personen, welche die Betreuung der Kinder beruflich oder nebenberuflich ausüben.

Nur Kosten für die reine Betreuungsarbeit durch Dritte sind abzugsfähig. Entschädigungen an Dritte für die Verpflegung der Kinder oder andere Ausgaben für die Kinder wie Ausbildungskosten (Schulgeld für Unterricht) sind als Lebenshaltungskosten nicht zum Abzug zuzulassen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 212 N 2 DBG und § 31 N 179 StG).

c) Werden beim Besuch von Ganztageschulen oder Internaten die reinen Betreuungskosten bei der Rechnungsstellung nicht detailliert ausgewiesen, ist eine Abgrenzung zwischen abzugsfähigen Betreuungskosten und nicht abzugsfähigen Ausbildungs- bzw. Lebenshaltungskosten vorzunehmen. Dabei obliegt es nach der allgemeinen Beweislastregel dem Steuerpflichtigen, jene Tatsachen nachzuweisen, welche die Steuerschuld mindern oder aufheben (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 123 N 77 DBG und § 132 N 90 StG mit Verweisungen). Dies bedingt eine substantiierte Sachdarstellung über Art und Umfang der erbrachten Leistungen und den damit verbundenen Aufwand. Andernfalls ist die steuerrechtliche Beurteilung der Abzugsfähigkeit nicht möglich. Folge davon ist, dass die betreffenden Aufwendungen entweder gänzlich unberücksichtigt bleiben müssen oder diese nach pflichtgemäßem Ermessen im Sinn von Art. 130 Abs. 2 DBG bzw. § 139 Abs. 2 StG zu schätzen sind.

d) Zur Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen im Sinne von Art. 130 Abs. 2 DBG und § 139 Abs. 2 StG wird geschritten, wenn der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können. Vorausgesetzt ist ein Untersuchungsnotstand. Dieser ist im Regelfall dadurch verursacht, dass der Steuerpflichtige trotz Mahnung seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist. Betrifft dies steueraufhebende oder -mindernde Tatsachen, z.B. bei einem von ihm geltend gemachten Abzug, so führt dies nach neuerer verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung (RB 2003 Nr. 92 = ZStP 2003, 343, auch zum Folgenden) grundsätzlich nicht zu einer Ermessenseinschätzung. Vielmehr ist diesfalls aufgrund der allgemeinen Beweislastregel (vgl. ASA 62, 720 E. 5b; BGE 121 II 257

E. 4c/aa) zu Ungunsten des für derartige Tatsachen beweisbelasteten Steuerpflichtigen anzunehmen, die behaupteten Tatsachen hätten sich nicht verwirklicht. Dementsprechend ist der in Frage stehende Abzug nicht zu berücksichtigen (vgl. BGE 92 I 398 = ASA 36, 192; ASA 46, 512). Nur ausnahmsweise ist auch bezüglich steueraufhebender oder -mindernder Tatsachen eine Schätzung nach pflichtgemäsem Ermessen vorzunehmen, nämlich dann, wenn dem Steuerpflichtigen die gehörige Mitwirkung an der Ermittlung dieser Tatsachen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich oder unzumutbar ist (RB 1975 Nr. 54). Gleich verhält es sich, wenn feststeht, dass dem Steuerpflichtigen abziehbare Kosten erwachsen sind, diese aber hinsichtlich ihrer Höhe ungewiss sind. In diesem Fall wäre es sachwidrig und willkürlich, den Abzug nicht zu berücksichtigen, vielmehr muss diesfalls dessen Höhe nach pflichtgemäsem Ermessen geschätzt werden (Martin Zweifel, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/1, 2. A., 2002, Art. 46 N 30 ff. StHG; RB 2003 Nr. 92 = ZStP 2003, 343 = StE 2004 B 92.3 Nr. 13).

3. Vorliegend ist einzig streitig, welcher Anteil der im Jahr 2013 bezahlten Schulkosten von Fr. 54'834.- für die drei Kinder D, geboren 2000, E, geboren 2003, und F, geboren 2005, die allesamt die Swiss International School in H besuchten, auf reine Betreuungskosten entfällt.

a) Das kantonale Steueramt nahm diesbezüglich zu einer partiellen Ermessenseinschätzung gemäss Art. 130 Abs. 2 DBG und § 139 Abs. 2 Zuflucht und schätzte den reinen Betreuungsaufwand statt der geltend gemachten Kosten von Fr. 13'708.- auf Fr. 6'000.-, nachdem die Pflichtigen die mit Auflage vom 18. Juni 2015 und Mahnung vom 23. September 2015 einverlangten Unterlagen und Informationen nicht derart umfassend lieferten, dass gestützt darauf die reinen Fremdbetreuungskosten ermittelt werden konnten.

b) Die formellen Voraussetzungen für die Vornahme einer Ermessenseinschätzung waren erfüllt, da die Steuerpflichtigen von der zuständigen Instanz zulässigerweise formell zur Erfüllung ihrer Verfahrenspflichten (§ 133 ff. StG) aufgefordert und gemahnt wurden (§ 139 Abs. 2 StG, Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, § 139 N 66 ff.).

c) Die vom kantonalen Steueramt verlangten Mitwirkungshandlungen erwiesen sich als zulässig, da die Swiss International School den Eltern der Kinder – abgestuft nach Klassenstufe – Schulgelder pro Semester in Rechnung stellt. Bei der Rechnungsstellung werden jedoch die eigentlichen Schulkosten und sonstigen Leistungen nicht detailliert aufgewiesen. Auch aus der im Internet publizierte Preisliste ergibt sich nicht, welcher Anteil des Semestergeldes auf Schulunterricht bzw. auf Betreuungsleistungen entfällt. Jedenfalls vermochten die Pflichtigen keine entsprechenden Rechnungen der Schule vorzulegen. Die Pflichtigen reichten mit der Steuererklärung 2013 lediglich drei Bescheinigungen der Swiss International School vom ... 2014 ein. Darin bescheinigt die Schuladministration, dass die Schüler der Swiss International School während 25% ihrer Aufenthaltszeit eine reine Betreuungszeit (Betreuung und Unterstützung vom anwesenden Lehrpersonal während der Mittagszeit und den Aufgabenstunden) erhalten, woraus die Schulverwaltung folgert, dass 25% des Schulgelds auf Betreuung entfällt.

d) Eine solche von den Steuerpflichtigen eingereichte Bestätigung hat den Stellenwert eines Parteigutachtens. Dieses unterliegt wie jedes andere Gutachten der freien Beweiswürdigung. Der Beweiswert einer solchen Bestätigung ist jedoch herabgemindert, wenn darin wesentliche Angaben zu Art, Umfang und den jeweiligen Kostenansätzen der erbrachten Unterrichts- und Betreuungsleistungen fehlen oder die Umstände gar darauf hindeuten, dass eine Gefälligkeitsbescheinigung ausgestellt wurde.

e) Vorliegend mag die Pauschalbescheinigung der Swiss International School nicht zu überzeugen, weil sich daraus der Preis für Schulunterricht und Betreuung nicht im Detail ergibt. Ebenso wenig geht daraus hervor, welche konkreten Betreuungsleistungen überhaupt erbracht wurden. Bei dieser Sachlage hat das kantonale Steueramt die Pflichtigen zu Recht aufgefordert, die mit der Schule getroffenen Vereinbarungen bezüglich Schul-, Aufgaben- und Betreuungsleistungen und Verpflegung im Detail darzulegen bzw. sich die sachdienlichen Informationen mit detaillierten Kostenberechnungen vom Schulsekretariat bestätigen zu lassen.

f) Mit den hierauf eingereichten Bestätigungen des Schulsekretariats erfüllten die Pflichtigen die Mitwirkungsaufforderungen in ungenügender Weise. Daraus ist nicht ersichtlich, welche Betreuungsleistungen im Einzelnen erbracht wurden. Ebenso wenig

wurden die einzelnen, von der Swiss International School erbrachten Schulunterrichts- und sonstigen Leistungen in nachvollziehbarer Weise kostenmässig ermittelt. Die Swiss International School bediente sich lediglich einer simplen Dreisatzrechnung, indem sie die wöchentliche Anwesenheitszeit pro Schüler ermittelte und die unterrichtsfreie Zeit (Znüni- und Mittagspause) einfach der Betreuungszeit zuwies. Diese Ausscheidungsmethode vermag nicht zu überzeugen, da der Preis für Schulunterrichts- und Betreuungsleistungen während der Znüni- und Mittagspausen, sofern solche überhaupt erbracht wurden, nicht gleich hoch ist. Dies ergibt sich aus einem Preisvergleich zwischen Semestergeld und Kosten für Morgen- und Nachmittagsbetreuung, welche im Schulgeld nicht enthalten sind. Gemäss der Preisliste ab 1. Dezember 2014 (für 2013 steht keine Preisliste zur Verfügung) kostet eine Stunde Morgenbetreuung inkl. Frühstück (von 7.30 bis 8.30 Uhr) bei Vorausbuchung Fr. 11.-. Die Nachmittagsbetreuung von 16 bis 18 Uhr (2 Stunden) beinhaltet eine Zwischenverpflegung und kostet ebenfalls Fr. 11.- bzw. umgerechnet Fr. 5.50 pro Stunde (inkl. Verpflegung). Demgegenüber beträgt das Semestergeld (ohne Verpflegungskosten) für ein Kind in der Primarschule Fr. 11'580.-. Ein Jahr hat ohne Ferien- und Feiertage 38 Schulwochen, so dass ein Semester 19 Wochen dauert. Bei Semesterkosten von Fr. 11'580.- kostet eine Schulwoche somit Fr. 609.47 und eine Schul- oder Pausenstunde – bei einer wöchentlichen Anwesenheitsdauer von 29 Stunden und 10 Minuten - Fr. 20.89 (ohne Verpflegung). Bereits dieser Preisvergleich zeigt auf, dass die simple Dreisatzrechnung des Schulsekretariats nicht stimmen kann. Hinzu kommt, dass die Betreuungsbedürftigkeit älterer Kinder im Vergleich zu Kleinkindern deutlich abnimmt und aufgrund dessen in Relation zum Schulunterricht kaum mehr gross ins Gewicht fallen dürfte.

g) Weil die Mitwirkungsaufforderungen nach dem Gesagten nicht ausreichend erfüllt wurden, sind die eigentlichen Betreuungskosten vom kantonalen Steueramt zu Recht nach pflichtgemässem Ermessen geschätzt worden.

h) Da im Einspracheverfahren die versäumten Mitwirkungshandlungen nicht nachgeholt oder verbessert wurden, sind die partiellen Ermessensveranlagungen vom kantonalen Steueramt zu Recht bestätigt worden.

4. a) Eine zu Recht ergangene Ermessenseinschätzung bzw. -veranlagung kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten (Art. 132

Abs. 3 Satz 1 DBG bzw. § 140 Abs. 2 Satz 1 StG). Dieser hat den entsprechenden Nachweis selber zu erbringen, wobei ihm zwei Möglichkeiten offen stehen (Martin Zweifel, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band 1/1, 2. A., 2002, Art. 48 N 46 ff. StHG und Band I/2a, 2. A., 2008, Art. 132 N 39 ff. DBG, je auch zum Folgenden):

b) Vorab kann er den tatsächlichen Sachverhalt dartun und den entsprechenden Nachweis leisten, mit der Folge, dass die im Streit stehende Ermessenseinschätzung durch eine ordentliche Einschätzung ersetzt wird und die Steuerfaktoren nach den für "gewöhnliche" Einschätzungen geltenden Regeln ermittelt werden. Ist die Ermessensveranlagung Folge einer versäumten Mitwirkungspflicht, so muss der Steuerpflichtige dabei insbesondere die versäumten Handlungen innerhalb der Rechtsmittelfrist nachholen (RB 1999 Nr. 150).

c) Ist dieser Nachweis nicht möglich oder misslingt er, kann der Steuerpflichtige sodann noch darlegen und nachweisen, dass die angefochtene Einschätzung offensichtlich unrichtig ist. Als offensichtlich unrichtig erweist sich eine Schätzung dann, wenn sie sachlich nicht begründbar (z.B. erkennbar pönal oder fiskalisch begründet) ist, sich auf sachwidrige Schätzungsgrundlagen, -methoden oder -hilfsmittel stützt oder sonst wie mit den konkreten aktenkundigen Verhältnissen aufgrund der Lebenserfahrung vernünftigerweise nicht vereinbar ist (Zweifel, Art. 48 N 59 StHG, mit Hinweisen). Ist dieser Nachweis geleistet, bleibt es zwar bei einer Ermessenseinschätzung, doch wird die angefochtene durch eine neue Schätzung der Rechtsmittelinstanz ersetzt.

d) Im Beschwerde- bzw. Rekursverfahren betreffend eine Ermessensveranlagung bzw. -einschätzung sind dem Steuerrekursgericht weitere Untersuchungen verwehrt. Es hat vielmehr bei seiner eingeschränkten Überprüfung des angefochtenen Entscheids auf offensichtliche Unrichtigkeit hin nur jene im Zeitpunkt der Entscheidung vorhandenen Schriftstücke zu berücksichtigen, welche den behaupteten Sachverhalt sofort beweisen oder zumindest als sehr wahrscheinlich erscheinen lassen (VGr, 27. Mai 1986, SB 10/1986 und 11. September 1986, SB 38/1986; Martin Zweifel, Die Sachverhaltsermittlung im Steuerveranlagungsverfahren, 1989, S. 144).

5. a) Im Beschwerde- bzw. Rekursverfahren reichten die Pflichtigen wiederum dieselben Bestätigungen der Swiss International School vom ... 2015 wie im Einspracheverfahren ein. Diese sind zwar ein wenig ausführlicher als jene Bestätigungen, die im Einschätzungsverfahren eingereicht wurden. Daraus ist jedoch weiterhin nicht ersichtlich, welche Betreuungsleistungen im Einzelnen erbracht wurden, da weder die Swiss International School noch die Pflichtigen diesbezüglich genaueren Aufschluss erteilten. Zudem basieren die Kostenschätzungen der Swiss International School nach wie vor auf einer Dreisatzrechnung, die – wie vorne dargelegt (E. 3.e und f) – jedoch nicht zu überzeugen vermag, weil selbst die Swiss International School gemäss ihrer Preisliste unterschiedliche Kostenansätze für Schulunterricht und Betreuung verrechnet. Die gegenteilige Auffassung der Pflichtigen, dass der Kostenansatz für die Betreuung der Kinder während der 20-minütigen Zünipause und während der Mittagspause (1:20 Std.) wesentlich höher sei als der Kostenansatz für den Schulbetrieb, ist damit widerlegt.

b) Nicht weiterhelfen vermag den Pflichtigen schliesslich die Behauptung, dass anderen Eltern von Schülern an der gleichen Schule die von der Swiss International School bestätigten Betreuungsabzüge ohne Probleme gewährt worden seien. Einerseits wurde die entsprechende Behauptung nicht belegt, weil keine Namen genannt wurden. Andererseits ist dem Steuerrekursgericht nicht bekannt, dass das kantonale Steueramt in einer Vielzahl von Fällen eine bewusst rechtswidrige Praxis übt und dabei keine Anstalten getroffen hat, diese Praxis zu ändern. Unter diesen Umständen besteht kein Anlass, von einer gesetzmässigen Rechtsanwendung abzuweichen, weil das öffentliche Interesse an einer gesetzmässigen Rechtsanwendung höher zu bewerten ist als das individuelle Interesse der Steuerpflichtigen an einer vom Gesetz abweichenden Rechtsanwendung.

c) Unbehelflich ist schliesslich der Einwand, dass der Betreuungsabzug in den vorangehenden Jahren immer in der deklarierten Höhe akzeptiert worden sei. Denn ein tolerierter Abzug in früheren Steuerperioden vermag für sich genommen kein berechtigtes schutzwürdiges Vertrauen zu begründen. Das kantonale Steueramt ist berechtigt, deklarierte Abzüge in jeder Periode wieder neu zu beurteilen (BGr, 15. September 2014, 2C_112/2014, E. 6.2.3, www.bger.ch).

d) Weil der Unrichtigkeitsnachweis im Sinn der vorstehenden E. 4.b nicht erbracht wurde, sind die Ermessensveranlagung resp. -einschätzung in grundsätzlicher Hinsicht zu bestätigen. Damit stellt sich nur noch die Frage, ob die steueramtliche Schätzung in quantitativer Hinsicht offensichtlich unrichtig ist. Offensichtlich unrichtig ist eine Schätzung dann, wenn sie nach den Akten sachlich nicht begründbar ist, insbesondere erkennbar pönal oder fiskalisch motiviert ist, sich auf sachwidrige Schätzungsgrundlagen, -methoden oder -hilfsmittel stützt oder sonst mit den aktenkundigen Verhältnissen des Einzelfalls aufgrund der Lebenserfahrung vernünftigerweise nicht vereinbart werden kann (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art 132 N 68 DBG und § 141 N 80 StG). Davon kann vorliegend keine Rede sein, weil die Pflichtigen über Art und Umfang der tatsächlich erbrachten Betreuungsleistungen keine genauen Angaben machten. Aufgrund dessen ist die Schätzung der reinen Betreuungskosten nicht einmal im groben Rahmen möglich. Es ist nicht einmal klar, ob während der Znüni- und Mittagspause überhaupt irgendwelche Betreuungsleistungen stattgefunden haben. Eine Randzeitenbetreuung vor Schulbeginn (4 Mal pro Woche je 45 Minuten; nur im WS 2013/2014) und eine Hausaufgabenstunde (nach der Unterrichtszeit; 4 Mal pro Woche je 1:05 Std im SS 2013 und 2 Mal pro Woche je 1:05 Std sowie einmal pro Woche 45 Minuten im WS 2013/2014) hat während dem Besuch der 4./5. Primarklasse einzig die Tochter E erhalten. Die entsprechenden Kosten beliefen sich im SS 2013 auf schätzungsweise Fr. 1'140.- (inkl. Verpflegung). Diese Summe ergibt sich aus den bezahlten Schulgeldern für das SS 2013 und der bekannten Tatsache, dass die Swiss International School einen Geschwisterrabatt von 10% auf dem Schulgeld des zweiten und dritten Kindes (usw.) gewährt, welcher auf dem Schulgeld der jüngeren Kinder gewährt wird. Im SS 2013 betrug das Semestergeld für Sohn D Fr. 11'400.- und für die jüngste Tochter F Fr. 10'260.- (Fr. 11'400.- abzüglich 10% Geschwisterrabatt). Ohne zusätzliche Betreuungsleistungen wäre für die mittlere Tochter E der gleiche Betrag zu zahlen gewesen. Tatsächlich bescheinigte die Schulverwaltung für E ein bezahltes Schulgeld von Fr. 11'400.-, so dass davon auszugehen ist, dass mit dem bezahlten Differenzbetrag Randzeitenbetreuungsleistungen von Fr. 1'140.- abgegolten wurden. In diesem Betrag ist jedoch eine Zwischenverpflegung mitenthalten. In ähnlicher Höhe (jedoch inkl. Frühstück und Zwischenmahlzeit am Nachmittag) dürften die Betreuungskosten für Tochter E im WS 2013/2014 ausgefallen sein. Damit ist jedoch die Schätzung des kantonalen Steueramts, die sich auf Fr. 6'000.- belief, nicht widerlegt, da die gesamten Umstände nicht darauf hindeuten, dass die drei Kinder während der kurzen Mittagspause, die vornehmlich der Einnahme des Mittagssessens dient, eine spezielle Betreu-

ung erhalten haben. Nicht abzugsrelevant sind die 20-minütigen Zünipausen im Vormittagsunterricht, da diese Pausen dem nicht abzugsrelevanten Schulbetrieb zuzurechnen sind.

Dies führt zur Abweisung der Rechtsmittel.

6. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten den Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG, § 151 Abs. 1 StG) und ist ihnen keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 – 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 bzw. § 152 StG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/22. März 2010).

Demgemäss erkennt der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Der Rekurs wird abgewiesen.

[...]